

S T A D T L A H R

Bebauungsplan SULZBACHFELD, 2. Änderung

S A T Z U N G

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) und § 73 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Lahr in der öffentlichen Sitzung am 29.04.1985 den Bebauungsplan SULZBACHFELD, 2. Änderung, als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung im Plan nach § 4 Ziffer 1.

§ 2

Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan SULZBACHFELD, 1. Änderung, rechtsverbindlich geworden am 05.07.1980.

§ 3

Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4, Ziffer 1.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Geltungsbereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

1. Plandarstellung 1 : 1000 vom 29.04.1985
2. Bebauungsvorschriften vom 29.04.1985

Beigefügt ist die Begründung vom 29.04.1985

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 4 widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr/Schw., den 29.04.1985

DER OBERBÜRGERMEISTER



Lietz
(Dietz)

Die 2. Änderung wurde am 18.5.1985 rechtsverbindlich.

Lahr, den 20.5.1985
STADTPLANUNGSAMT
Im Auftrag:

Kasch
(Kasch, Dipl.-Ing.)

